

*Straßen- und Brückenbau*

*64/ME*



**REPUBLIK ÖSTERREICH**

BUNDESMINISTERIUM

FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1  
DVR 0037257  
Telex 111145 regeb a, 111780 regeb a  
Telefax 714 27 21  
Telefon 0222/71100 Durchwahl  
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Mag. Ruckser/5312

808.110/14-VI/11-96

Geschäftszahl

An das  
Präsidium des Nationalrates

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

Dr. Karl Renner Ring 3  
1017 Wien

<b>Gesetzentwurf</b>	
Zl.	<i>E4-GE/1996</i>
Datum	<i>16.8.1996</i>
Verteilt	<i>19.8.1996 1700</i>

*Dr. Schumayer*

Betrifft: Bundesstraßengesetznovelle 1996;  
Begutachtung

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten übermittelt den Entwurf einer Bundesstraßengesetznovelle 1996 samt Erläuterungen und ersucht um Stellungnahme  
**bis 6. September 1996.**

Sollte bis zum oben genannten Termin keine Stellungnahme einlangen, so darf angenommen werden, daß der Entwurf vom do. Standpunkt aus keinen Anlaß zu einer Äußerung gibt.

Beilagen

Wien, am 9. August 1996

Für den Bundesminister:

i.A. DI Dr. Gabriel

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Handwritten signature]*

## Entwurf

### Bundesgesetz, mit dem das Bundesstraßengesetz 1971 geändert wird (Bundesstraßengesetznovelle 1996)

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Bundesstraßengesetz 1971, BGBl.Nr. 286/1971, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 297/1995, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 lautet:

"(1) Vor dem Bau einer neuen Straße und vor der Umlegung von Teilen einer bestehenden Bundesstraße auf eine neu zu errichtende Straße hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der §§ 7 und 7 a, die Wirtschaftlichkeit des Bauvorhabens, den Denkmalschutz und die Umweltverträglichkeit nach den Erfordernissen des Verkehrs und darüber hinaus der funktionellen Bedeutung des Straßenzuges sowie unter Bedachtnahme auf die Ergebnisse der Anhörung (Abs. 3 und 5) den Straßenverlauf im Rahmen der Verzeichnisse durch Festlegung der Straßenachse durch Verordnung zu bestimmen."

2. Im § 4 Abs. 2 lautet der erste Satz:

"Werden durch eine Umlegung nach Abs. 1, 6 und 8 Straßenteile für den Durchzugsverkehr entbehrlich oder haben sich wesentliche Voraussetzungen nach Abs. 1 geändert, hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten die Auffassung dieser Straßenteile als Bundesstraße durch Verordnung zu verfügen."

96NOV.SAM

- 2 -

3. § 4 Abs. 3 lautet:

"(3) Vor Erlassung einer Verordnung nach Abs. 1, 2, 6 und 8 sind die berührten Länder und Gemeinden zu hören; die Gemeinden werden hiebei im eigenen Wirkungsbereich tätig."

4. § 4 Abs. 6 lautet:

"(6) Änderungen der durch eine Verordnung nach Abs. 1 festgelegten Straßenachse um mehr als 5 m sowie Maßnahmen nach Abs. 7, die keine Zustimmung gefunden haben, sind nach Durchführung eines Anhörungsverfahrens nach Abs. 3 und 5 neu zu verordnen."

5. Im § 4 werden folgende Abs. 7 und 8 angefügt:

"(7) Kreuzungsumbauten, die Anlegung von zweiten Richtungsfahrbahnen im Abstand von höchstens 5 m, Änderungen der Nivelette, Rampenverlegungen oder der Bau von zusätzlichen Einzelrampen in bestehenden Anschlußstellen oder Knoten bedürfen keiner Verordnung nach Abs. 1, sofern die berührten Länder und Gemeinden diesen Baumaßnahmen zustimmen."

"(8) Umlegungen auf bestehende Straßen sind durch Beschreibung des Straßenverlaufes nach Anhörung der berührten Länder und Gemeinden in einer Verordnung zu verfügen. Werden dadurch Straßenteile für den Durchzugsverkehr entbehrlich, sind sie durch Verordnung nach Abs. 2 aufzulassen."

6. Im § 8 Abs. 1 lautet der erste Satz:

"Die Grundeinlösung, der Bau und die Erhaltung der Bundesstraßen erfolgen aus Bundesmitteln, insbesondere aus den hierfür zweckgebundenen Einnahmen der Mineralölsteuer, insoweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt oder auf Grund eines besonderen Rechtstitels Verpflichtungen zu Leistungen für diese Zwecke bestehen."

7. Im ersten Halbsatz des § 9 Abs. 1 wird die Wortfolge "die Kosten des Baues und der Erhaltung der Bundesstraßen" durch die Wortfolge "die Kosten der Grundeinlösung, des Baues und der Erhaltung der Bundesstraßen" ersetzt.

96NOV.SAM

8. Im § 14 Abs. 2 lautet der erste Satz:

"Im Bundesstraßenplanungsgebiet dürfen Neu-, Zu- und Umbauten nicht vorgenommen sowie auch keine sonstigen Anlagen errichtet werden; ein Entschädigungsanspruch kann hieraus nicht abgeleitet werden. Die Behörde hat jedoch Ausnahmen zuzulassen, wenn diese nach anderen Rechtsvorschriften zulässig sind und den geplanten Straßenbau nicht erheblich erschweren oder wesentlich verteuern oder zum Schutze des Lebens und der Gesundheit von Personen notwendig sind."

9. Im § 14 Abs. 4 lautet der erste Satz:

"Die mit der Erklärung zum Bundesstraßenplanungsgebiet verbundenen Rechtsfolgen sind auf höchstens fünf Jahre beschränkt."

10. Im § 20 a Abs. 2 lautet der fünfte Satz:

"Bei erheblichen Härten ist - allenfalls nach Beibringung einer angemessenen Sicherstellung - für die Leistung des Rückersatzes Ratenzahlung unter Bedachtnahme auf die Bestimmung des § 61 Abs. 2 Bundeshaushaltsgesetz, BGBl. Nr. 213/1986, zu bewilligen."

11. § 21 Abs. 1 lautet:

"(1) In einer Entfernung bis 25 m beiderseits der Bundesautobahnen dürfen Neu-, Zu- und Umbauten nicht vorgenommen sowie Einfriedungen nicht angelegt und überhaupt Anlagen jeder Art weder errichtet noch geändert werden. Der Bund (Bundesstraßenverwaltung) hat auf Antrag Ausnahmen zuzustimmen, soweit dadurch Rücksichten auf den Bestand der Straßenanlagen und des Straßenbildes, Verkehrsrücksichten sowie Rücksichten auf die künftige Verkehrsentwicklung oder erforderliche Maßnahmen nach §§ 7 und 7 a nicht beeinträchtigt werden. Eine solche Zustimmung ist auch bei Bauführungen über oder unter Bundesautobahnen erforderlich. Wird die Zustimmung nicht erteilt, so entscheidet auf Antrag die Behörde über die Ausnahmebewilligung. Der Bund (Bundesstraßenverwaltung) ist in diesem Verfahren Partei im Sinne des § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG. Diese Bestimmungen gelten nicht für Zu- und Abfahrtsstraßen der Bundesautobahnen. Die einschlägigen straßenpolizeilichen Vorschriften bleiben unberührt."

96NOV.SAM

- 4 -

12. § 21 Abs. 2 lautet:

"(2) Bei den übrigen Bundesstraßen auf Freilandstraßen (§ 2 Abs. 1 Z 16 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159) sowie bei Zu- und Abfahrtsstraßen der Bundesautobahnen gilt Abs. 1 sinngemäß für eine Entfernung von 15 m."

13. § 25 entfällt.

14. Im § 26 Abs. 1 lauten der erste und zweite Satz:

"Anschlüsse von öffentlichen Straßen und Wegen in Bundesstraßen A müssen in Bundesstraßen S können in Form besonderer Anschlußstellen erfolgen; diese Anschlußstellen bedürfen ebenso wie die Zu- und Abfahrtsrampen von Bundesstraßen B zu kreuzenden Straßen einer Verordnung zur Bestimmung des Straßenverlaufes (§ 4). Alle übrigen Anschlüsse von öffentlichen Straßen und Wegen in Bundesstraßen S und B sowie Anschlüsse von nichtöffentlichen Straßen und Wegen oder Zu- und Abfahrten zu einzelnen Grundstücken in Ortsgebieten von Bundesstraßen B dürfen nur mit Zustimmung des Bundes (Bundesstraßenverwaltung) angelegt oder abgeändert werden."

15. Im § 27 lautet der erste Satz:

"Betriebe an Bundesautobahnen und Bundesschnellstraßen sowie an Bundesstraßen B auf Freilandstraßen, die den Belangen der Verkehrsteilnehmer auf diesen dienen und einen unmittelbaren Zugang zu ihnen haben (wie Tankstellen, Raststätten, Motels, Werkstätten und dergleichen), dürfen nur mit Zustimmung des Bundes (Bundesstraßenverwaltung) errichtet werden."

16. Nach dem § 34 ist folgender neuer § 34 a samt Überschrift einzufügen:

"§ 34 a. Verweisungen

Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden."

96NOV.SAM

17. Im Verzeichnis 1, Bundesstraßen A (Bundesautobahnen), lautet die Beschreibung der A 22 Donauufer Autobahn:

"Wien [Kaisermühlen (A 23) - Anschluß IAKW - Donaupark - Strebersdorf] - Langenzersdorf - Korneuburg - Stockerau (B 3, B 303)."

18. Im Verzeichnis 2, Bundesstraßen S (Bundesschnellstraßen), lautet die Beschreibung der Strecke der S 33 Kremser Schnellstraße:

"St. Pölten (A 1, S 34) - Herzogenburg - Traismauer - Krems/Süd (B 33, B 37)."

19. Im Verzeichnis 3, Bundesstraßen B, lautet die Beschreibung der Strecke der B 1 Wiener Straße:

"Wien [Uraniabrücke (B 227) - Wienzeile - Gaudenzdorf - Auhof] - Purkersdorf - St.Pölten - Melk - Amstetten - Linz - Wels - Vöcklabruck - Straßwalchen - Eugendorf - Salzburg - Staatsgrenze am Walsenberg."

20. Im Verzeichnis 3, Bundesstraßen B, lautet die Beschreibung der Strecke der B 2 Znaimer Straße:

"Schöngrabern (B 303) - Staatsgrenze bei Kleinhaugsdorf."

21. Im Verzeichnis 3, Bundesstraßen B, entfällt die B 3 c Donau Straße Abzweigung Tulln.

22. Im Verzeichnis 3, Bundesstraßen B, lautet die Beschreibung der Strecke der B 9 Preßburger Straße:

"Schwechat (B 301) - Flughafen Schwechat - Hainburg - Staatsgrenze bei Berg."

- 6 -

23. Im Verzeichnis 3, Bundesstraßen B, lautet die Beschreibung der Strecke der B 10 Budapester Straße:

"Schwechat (B 9) - Bruck/Leitha - Parndorf - Gattendorf - Nickelsdorf (A 4) (siehe Anmerkung 11)."

24. Im Verzeichnis 3, Bundesstraßen B, lautet die Beschreibung der Strecke der B 11 Mödlinger Straße:

"Achau (B 16) - Wiener Neudorf - Mödling - Gaaden - Alland - Weißenbach/Triesting (B 18) (siehe Anmerkung 12)."

25. Im Verzeichnis 3, Bundesstraßen B, lautet die Beschreibung der Strecke der B 14 Klosterneuburger Straße:

"Schwechat/Rannersdorf (B 301) - Wien [Simmering - Handelskai - Nußdorf] - Klosterneuburg - St. Andrä - Tulln (B 19)."

26. Im Verzeichnis 3, Bundesstraßen B, wird eine neue Bundesstraße B 14 a mit der Bezeichnung "Klosterneuburger Straße Abzweigung Brigittenauer Brücke" aufgenommen. Die Beschreibung lautet:

"Wien [Handelskai (B 14) - Anschluß Donaupark (A 22)]."

27. Im Verzeichnis 3, Bundesstraßen B, entfällt die B 16 a Ebreichsdorfer Straße.

28. Im Verzeichnis 3, Bundesstraßen B, lautet die Beschreibung der Strecke der B 19 Tullner Straße:

"Alt Lengbach (A 1) - Neulengbach - Donaubrücke bei Tulln - Göllersdorf (B 303), einschließlich St. Christophen (B 19) - St. Christophen (A 1)."

96NOV.SAM

29. Im Verzeichnis 3, Bundesstraßen B, lautet die Beschreibung der Strecke der B 33 Aggsteiner Straße:

"Melk (B 1) - Aggsbach/Dorf - Mautern - Krems/Süd (S 33, B 37)."

30. Im Verzeichnis 3, Bundesstraßen B, lautet die Beschreibung der Strecke der B 37 Kremser Straße:

"Krems/Süd (S 33, B 33) - Rastefeld (B 38)."

31. Im Verzeichnis 3, Bundesstraßen B, lautet die Beschreibung der Strecke der B 40 Mistelbacher Straße:

"Hollabrunn (B 303) - Ernstbrunn - Mistelbach - Zistersdorf - Staatsgrenze bei Dümkrut."

32. Im Verzeichnis 3, Bundesstraßen B, lautet die Beschreibung der Strecke der B 52 Ruster Straße:

"Eisenstadt (B 59) - St. Margarethen - Rust - Mörbisch (Kreuzung Hauptstraße/Seestraße)."

33. Im Verzeichnis 3, Bundesstraßen B, lautet die Beschreibung der Strecke der B 65 Gleisdorfer Straße:

"Graz (B 67 a) - Gleisdorf - Ilz (A 2)."

34. Im Verzeichnis 3, Bundesstraßen B, entfällt die B 79 Voitsberg-Köflacher Straße.

35. Im Verzeichnis 3, Bundesstraßen B, lautet die Beschreibung der Strecke der B 85 Rosental Straße:

"Fürnitz (B 83) - Ledenitzen - Feistritz - Ferlach - Miklauzhof (B 82)."



- 8 -

36. Im Verzeichnis 3, Bundesstraßen B, wird eine neue Bundesstraße B 89 mit der Bezeichnung "Fürstenfelder Straße" aufgenommen. Die Beschreibung lautet:

"Riegersdorf (A 2) - Fürstenfeld - Staatsgrenze bei Heiligenkreuz."

37. Im Verzeichnis 3, Bundesstraßen B, lautet die Beschreibung der Strecke der B 150 Salzburger Straße:

"Salzburg [Salzburg/Nord (A 1, B 156) - Schallmoos] - Anif - Salzburg/Süd (A 10)."

38. Im Verzeichnis 3, Bundesstraßen B, lautet die Beschreibung der Strecke der B 155 Münchener Straße:

"Salzburg [Lehen (B 1) - Lieferung] - Staatsgrenze bei Freilassing."

39. Im Verzeichnis 3, Bundesstraßen B, lautet die Beschreibung der Strecke der B 156 Lamprechtshausener Straße:

"Salzburg/Nord (A 1, B 150) - Oberndorf - Lamprechtshausen - Umfahrung Braunau/Inn (B 148)."

40. Im Verzeichnis 3, Bundesstraßen B, lautet die Beschreibung der Strecke der B 173 Eiberg Straße:

"Söll/Bocking (B 312) - Kufstein/Süd (A 12)."

41. Im Verzeichnis 3, Bundesstraßen B, lautet die Beschreibung der Strecke der B 174 Innsbrucker Straße:

"Innsbruck/Ost (A 12) - Innsbruck/Höttinger Au (B 171)."

96NOV.SAM

42. Im Verzeichnis 3, Bundesstraßen B, lautet die Beschreibung der Strecke der B 209 Pöchlarn Straße:

"Pöchlarn (B 1) - Donaubrücke - Klein-Pöchlarn (B 3)."

43. Im Verzeichnis 3, Bundesstraßen B, lautet die Beschreibung der Strecke der B 213 Tullnerfeld Straße:

"Tulln (B 14) - Staasdorf - Ried/Riederberg (B 1)."

44. Im Verzeichnis 3, Bundesstraßen B, lautet die Beschreibung der Strecke der B 225 Wienerberg Straße:

"Wien [Breitenfurter Straße (B 12) - Wienerbergstraße - Raxstraße - Bitterlichstraße (A 23) - Weichseltalweg - Simmeringer Hauptstraße (B 14)]."

45. Im Verzeichnis 3, Bundesstraßen B, lautet die Beschreibung der Strecke der B 228 Simmeringer Straße:

"Wien [Schlachthausgasse (B 221) - Simmering (A 4) - Zinnergasse (B 14)]."

46. Im Verzeichnis 3, Bundesstraßen B, lautet die Beschreibung der Strecke der B 301 Wiener Südrand Straße:

"Vösendorf (A 2, A 21) - Schwechat (A 4) - Wien [Albern - Lobau/Ölhafen - Knoten Kaiser-  
mühlen (A 22, A 23)]."

47. Im Verzeichnis 3, Bundesstraßen B, lautet die Beschreibung der Strecke der B 315 Reschen Straße:

"Zams (B 171) - Staatsgrenze am Reschenpaß."

- 10 -

48. Im Verzeichnis 3, Bundesstraßen B, lautet die Beschreibung der Strecke der B 318 Himberger Straße:

**"Schwechat (B 301) - Himberg - Ebreichsdorf (A 3)."**

49. Im Verzeichnis 3, Bundesstraßen B, entfällt die Anmerkung 6.

50. Im Verzeichnis 3, Bundesstraßen B, entfällt die Anmerkung 7.

51. Im Verzeichnis 3, Bundesstraßen B, werden folgende Anmerkungen angefügt:

**"Anmerkung 11: Bis zur Verkehrsübergabe der B 301 Wiener Südrand Straße verläuft die B 10 Budapester Straße: Wien (B 14, B 225) - Schwechat - Bruck/Leitha - Parndorf - Gattendorf - Nickelsdorf (A 4)."**

**Anmerkung 12: Bis zur Verkehrsübergabe der B 301 Wiener Südrand Straße verläuft die B 11 Mödlinger Straße: Schwechat (B 10) - Maria Lanzendorf - Achau - Wiener Neudorf - Mödling - Gaaden - Alland - Weißenbach/Triesting (B 18)."**

## **Artikel II**

**Dieses Bundesgesetz tritt am ..... in Kraft.**

## **V o r b l a t t**

### Problem:

Der Verwaltungsaufwand bei der Vollziehung des Bundesstraßengesetzes hat sich vor allem durch die Bestimmungen des UVP-Gesetzes erhöht.

Die im Sinne der Bestimmungen des § 4 Abs. 1 Bundesstraßengesetz 1971 (BStG) durchgeführten Planungen der Bundesstraßenverwaltung können zu geringfügigen Abweichungen von den in den Bundesstraßenverzeichnissen enthaltenen Beschreibungen der Straßenstrecken führen.

### Ziel:

Es sollen im Sinne einer Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung Regelungen getroffen werden, die zu einer Beschleunigung der Verwaltungstätigkeit führen, ohne daß berechtigte Anliegen nach Bürgerpartizipation und des Umweltschutzes beeinträchtigt werden.

Die Bundesstraßenverzeichnisse werden an die Planungen und Vorhaben der Bundesstraßenverwaltung angepaßt.

### Inhalt:

Die wesentlichen Bestimmungen betreffen die Verwaltungsvereinfachung im Zusammenhang mit der Erlassung von Trassenverordnungen, die Schutzzonenreduzierung und Verfahrensbeschleunigung im § 21 BStG, der Entfall des Werbeverbotes des § 25 BStG und die Änderung der Bundesstraßenverzeichnisse.

### Alternative:

keine

### Kosten:

96NOV.SAM

Zusätzlicher Personal- und Sachaufwand ist nicht zu erwarten, es ist vielmehr vor allem bei der Erlassung von Verordnungen gemäß § 4 BStG mit einer Reduzierung des Verwaltungsaufwandes zu rechnen.

EU-Konformität:

Es werden keine EU-rechtlich relevanten Regelungen getroffen.

## **E r l ä u t e r u n g e n**

### zum Entwurf der Bundesstraßengesetznovelle 1996

Die Bundeskompetenz für Gesetzgebung und Vollziehung ergibt sich aus Artikel 10 Abs. 1 Z 9 B-VG als Angelegenheit der wegen ihrer Bedeutung für den Durchzugsverkehr erklärten Straßenzüge.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist zu bemerken:

#### Artikel I

Z 1 Es soll klargestellt werden, daß Umlegungen auf bereits bestehende Straßen keiner Verordnung nach § 4 Abs. 1 bedürfen; diese Umlegungen werden nunmehr im Abs. 8 gesondert geregelt.

Z 2 Es soll klargestellt werden, daß auch Auflassungen ohne Umlegungen erfolgen können (bedingt durch die Verlegung von anderen Straßen und die damit verbundenen Verkürzungen einer Bundesstraße). Es wird grundsätzlich die Möglichkeit geschaffen, Zubringer oder Rampen zwecks der Möglichkeit zusätzlicher Anschlüsse (in Folge des Verbotes von Subanschlußstellen) zurückzunehmen. Dies soll allerdings nur dann erfolgen, wenn für die verbleibenden Teile der Bundesstraße keine Nachteile nach §§ 7 und 7 a zu erwarten sind.

Z 3 Diese Ergänzung wird durch die Änderung im Abs. 6 und durch die neue Regelung im Abs. 8 erforderlich.

Z 4 Insbesondere bei älteren Verordnungen aber auch im Zuge von Grundeinlösungen und in Vergabeverfahren ergeben sich immer wieder gerechtfertigte Wünsche nach Achsverschiebungen, welchen durch diese Regelung effizienter als bisher Rechnung getragen werden soll. Die bisher vorgesehene sinngemäße Anwendung des § 18 Abs. 3 UVP-Gesetz erscheint in der Praxis nicht zielführend und wird nunmehr durch Verordnung nach Abs. 6 unter Berücksichtigung der Bestimmungen des UVP-Gesetzes über die Bürgerbeteiligung ersetzt.

Z 5 Da sich der bisherige Verwaltungsaufwand für die im neuen Abs. 7 zitierten Baumaßnahmen durch die Bestimmungen des UVP-Gesetzes wesentlich erhöht hat, ohne daß auch Verbesserungen für die Partizipation der Bürger und die Umweltverträglichkeit erkennbar sind, wurde die Bestimmung des Abs. 7 erforderlich. Außerdem sind die zusätzlich zu erwartenden - gegenüber den durch den Bestand bereits gegebenen - Umweltauswirkungen insbesondere für den Straßenverkehr als verschwindend gering anzusehen. Den berührten Länder und Gemeinden wird neben dem Projekt eine Umweltverträglichkeitserklärung nach § 31 UVP-Gesetz vorzulegen sein.

Mit der neuen Bestimmung des Abs. 8 soll klargestellt werden, daß Umlegungen auf bestehende Straßen (die bezüglich der Verkehrsführungen auch allein durch straßenpolizeiliche Maßnahmen herbeigeführt werden können) nur nach Anhörung der berührten Länder und Gemeinden verordnet werden können.

Z 6 Es wird klargestellt, daß nicht nur der Bau von Bundesstraßen aus Bundesmitteln zu erfolgen hat, sondern auch die vorangehende Grundeinlösung.

Z 7 Diese Änderung entspricht der in Z 6 getroffenen Regelung.

Z 8 Das Bauverbot im Bundesstraßenplanungsgebiet betrifft nicht nur Bauten im Sinne der Bauordnungen der Länder, sondern auch alle sonstigen Anlagen. Eine Ausnahmegewilligung soll nur dann zugelassen werden, wenn Bauführungen nach anderen Rechtsvorschriften überhaupt zulässig sind. Es sollen keine Ausnahmegewilligungen nur aufgrund ablehnender Stellungnahmen des Bundes (Bundesstraßenverwaltung) verweigert werden, woraus dann Einlöseverpflichtungen gemäß § 15 Abs. 3 entstehen können.



- 3 -

**Z 9** Den längeren Verfahren zur Erlassung einer Verordnung nach § 4 Abs. 1 auf Grund der Bestimmungen des UVP-Gesetzes wird Rechnung getragen.

**Z 10** Die Regelung über die Bewilligung von Ratenzahlungen soll sich nunmehr an den Bestimmungen des § 61 Bundeshaushaltsgesetz orientieren.

**Z 11 und 12** Durch die Reduzierung der Schutzzonenbreiten und durch die Bestimmung, wonach Behördenverfahren nur dann durchzuführen sind, wenn der Bund (Bundesstraßenverwaltung) Ausnahmen nicht zustimmt, kommt es zu einer Deregulierung und zu einer Vereinfachung der Verwaltungstätigkeit.

**Z 13** Der Entfall der Bestimmung über Ankündigungen und Reklamen dient der Deregulierung. Die Bestimmungen waren in der Praxis nicht durchsetzbar und grundsätzlich auch nicht erforderlich, da diesbezüglich auch die Zuständigkeit der Straßenaufsichtsbehörde nach der StVO gegeben ist. Der Bund (Bundesstraßenverwaltung) könnte nunmehr auch höhere Einnahmen aus straßenpolizeilich unbedenklichen Ankündigungen erzielen (§ 8 Abs. 2).

**Z 14** Es wird klargestellt, daß Verbindungen zum Sekundärstraßennetz von Bundesstraßen A nur über "besondere" (niveaufreie) Anschlußstellen erfolgen dürfen und damit Subanschlußstellen (zusätzliche Anschlüsse oder Anschlußstellen auf Autobahnzubringern oder Anschlußstellenrampen) ausgeschlossen sind, und daß Bundesstraßen S "besondere Anschlußstellen" und Bundesstraßen B "Zu- und Abfahrtsrampen zu kreuzenden Straßen" haben können, die dann Bestandteil dieser Bundesstraßen sind und daher nach § 4 verordnet werden müssen. Sollte der Bedarf nach Subanschlußstellen bestehen und sollten keine wesentlichen Gründe (insbesondere die funktionelle Bedeutung des Straßenzuges, die in §§ 7 und 7 a genannten Kriterien, aber auch die Bemaßung) dagegensprechen, besteht nunmehr die Möglichkeit zur Zurücknahme von Anschlußstellen, Zubringern oder Rampen nach § 4 Abs. 2.

**Z 15** Betriebe an Bundesstraßen S und Bundesstraßen B auf Freilandstrecken sollen gleich behandelt werden, zusätzliche Einnahmen für den Bund (Bundesstraßenverwaltung) könnten erzielt werden.

96NOV.SAM

Z 16 Die Verweisungen auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze werden insoferne vereinheitlicht, als die verwiesenen Bestimmungen nunmehr alle in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden sind.

#### Änderungen der Bundesstraßenverzeichnisse (Z 17 bis 51)

Da die Brigittenauer Brücke mehrheitlich den Charakter einer innerstädtischen Verbindung hat, ist diese Strecke aus der Beschreibung der A 22 herauszunehmen und mit der Bezeichnung B 14 a Klosterneuburger Straße Abzweigung Brigittenauer Brücke in das Verzeichnis 3, Bundesstraßen B, aufzunehmen. Dies wird durch die Veränderungen in den Z 17 und 26 bewirkt.

Da die S 33 im Bereich der Kremser Brücke auch der Benützung durch Kraftfahrzeuge dient, die nach der Straßenverkehrsordnung nicht für den Verkehr auf Autobahnen und Schnellstraßen vorgesehen sind, ist die Herausnahme dieser Brücke aus der Beschreibung der Strecke der S 33 erforderlich und wird dies durch die Veränderungen in den Z 18, 29 und 30 bewirkt.

Da die ursprüngliche Absicht, die B 1 unmittelbar parallel zur A 1 zu führen, nicht mehr verfolgt wird und auch nicht mit dem Verkehrskonzept des Landes Salzburg übereinstimmt, sind die Änderungen in den Z 19, 37 - 39 und 49 erforderlich.

Durch die Änderungen in den Z 20 und 31 wird eine durch Umplanungen erfolgte Parallelführung von B 2 und B 303 vermieden.

Die B 19 soll auf die neue Donaubrücke bei Tulln verlegt werden. Dies wird in den Z 21, 28 und 43 bewirkt.

Z 22 - 25, 44 - 46, 48 und 51 Das Verkehrskonzept Südraum Wien wird nur dann verkehrswirksam, wenn das gesamte Straßennetz an der Grenze Wiens zu Niederösterreich (Verbindungsspanne A 2 - A 4 einschließlich der radial einmündenden Bundesstraßen) neu gestaltet wird. Der Grenzübergang als bisheriger Endpunkt der B 10 dient nicht mehr dem allgemeinen Verkehr. Die B 10 wird so umgelegt, daß die bestehende Gemeindestraße zwischen der Anschlußstelle Nickelsdorf der A 4 und der B 10 als Bundesstraße übernommen wird.

Z 27 und 50 Die B 16 a ist durch Umplanungen hinsichtlich der A 3 nicht mehr notwendig.

- 5 -

Z 32 Da der Grenzübergang bei Mörbisch nicht mehr dem allgemeinen Verkehr dient, soll die B 52 bereits in Mörbisch enden, der aufgelassene Abschnitt der B 52 wird als Gemeindestraße übernommen werden.

Durch die Verkürzung und Änderung der Streckenbeschreibung der B 65 und durch Aufnahme einer neuen B 89, deren Verlauf zum großen Teil mit dem der alten B 65 übereinstimmt, kann der Wunsch des Landes Steiermark nach einer Nordumfahrung der Gemeinde Großwilfersdorf in den Z 33 und 36 berücksichtigt werden.

Z 34 Durch die Ausbauplanung auf der A 2 ist die B 79 nicht mehr notwendig.

Z 35 Aufgrund geänderter Planungen erfolgt eine Umlegung der B 85 auf die Fürnitzer Landesstraße.

Z 40 Im Zuge des Neubaus des Krankenhauses Kufstein und des Innkraftwerkes Langkampfen wird die Umlegung des bisherigen Endes der B 173 auf einen Teil des Autobahnzubringers Kufstein/Süd der A 12 notwendig. Der aufgelassene Abschnitt der B 173 soll als Gemeindestraße übernommen werden.

Z 41 Durch den Bau der Autobahnanschlußstelle Hall/West der A 12 ist der östliche Teil der B 174 von der Autobahnanschlußstelle Innsbruck/Ost zur B 171 nicht mehr notwendig.

Um im Zuge der Errichtung der Donaubrücke Pöchlarn eine teilweise Parallelführung der B 209 mit der B 1 zu verhindern ist die Änderung in Z 42 erforderlich.

Z 47 Im Zuge der Planungen für die Verwirklichung des Straßenbauvorhabens Umfahrung Landeck zeigte es sich, daß die B 315 nicht wie vorgesehen im Bereich der Gemeinde Landeck in die B 171 einzubinden sein wird, sondern im Bereich der Gemeinde Zams an die B 171 anzuschließen ist.